

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Per Empfangsbestätigung

Gemeinde Wildsteig Kirchbergstr. 20a 82409 Wildsteig

2. Ausfertigung

Wasserrecht;

Gemeinde Wildsteig; Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der kommunalen Kläranlage in die Illach (Gewässer III. Ordnung)

Anlage: Bauwerksverzeichnis

Rechnung

2. und 3. Ausfertigung des Bescheids

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Taffertshofer, sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt folgenden

Bescheid:

- 1. Gehobene Erlaubnis
- 1.1. Gegenstand der gehobenen Erlaubnis, Zweck der Gewässerbenutzung
- 1.1.1. Gegenstand der gehobenen Erlaubnis

Der Gemeinde Wildsteig (im Folgenden Unternehmerin bezeichnet) wird die gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Illach (Gewässer III. Ordnung) erteilt.



Postanschrift: Postfach 1353 82360 Weilheim Bankverbindung: Sparkasse Oberland IBAN: DE37 7035 1030 0000 0010 32 BIC: BYLADEM1WHM

Wasserrecht

Münzstr. 33 86956 Schongau

Frau Gröndahl Zimmer Nr.: 213 Tel.: (0881) 211-3361 Fax: (0881) 211-4350 d.groendahl@ Ira-wm.bayern.de

Ihr Ansprechpartner:

Schongau, den 05.12.2024

Unser Aktenzeichen: 632-41.4.-493

Ihr Schreiben vom: 31.07.2024

Ihr Aktenzeichen:

Telefonvermittlung:

(0881) 681-0

E-Mail:

poststelle@ lra-wm.bayern.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 08:00 - 12:00 Uhr Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

1.1.2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage der Unternehmerin behandelten kommunalen Abwassers.

1.1.3. Plan

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen und Pläne nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Plan / Unterlage	Datum	Fertiger
Erläuterungsbericht	21.04.2023	Mühlegg&Weiskopf GmbH
Übersichtslageplan 1: 10.000	18.04.2023	Mühlegg&Weiskopf GmbH
Übersichtslageplan Entwässerungsgebiet 1: 5.000	20.04.2023	Mühlegg&Weiskopf GmbH
Lageplan Kläranlage 1: 100	12.06.2024	Mühlegg&Weiskopf GmbH
Längsschnitt Kläranlage 1:100	12.06.2024	Mühlegg&Weiskopf GmbH
Bemessung Kläranlage	21.04.2023	Mühlegg&Weiskopf GmbH
Grundstücksverzeichnis	21.04.2023	Mühlegg&Weiskopf GmbH

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 04.10.2024 und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 05.12.2024 versehen. Die durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen sind zu beachten. Die Planunterlagen nebst Bauwerksverzeichnis (WWA Gutachten vom 26.11.2024 AZ G-4536.1-WM160-5805/2023 werden zum Bestandteil dieses Bescheids erklärt.

1.1.4. Beschreibung der Gewässerbenutzung

Einleiten des mechanisch-biologisch-chemisch behandelten Abwassers in die Illach (Gewässer III. Ordnung) aus der Kläranlage Wildsteig, eine Belebungsanlage mit gemeinsamer aerober Schlammstabilisierung.

Das in der Kläranlage behandelte Abwasser wird auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 1567/2 Gemeinde und Gemarkung Wildsteig bei Fluss-km 11,78 in die Illach (Gewässer III. Ordnung) eingeleitet.

Die für die beantragte Ausbaugröße zugrundeliegende BSB₅ Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 132 kg/d (entsprechend 2.200 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (AbwV).

Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten

Ost: 644,640 Nord: 5.285.556

1.2. Inkrafttreten; Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Sie erlischt mit Ablauf des 31.12.2041.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend (in der jeweils gültigen Fassung). Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

2.1. Wasserwirtschaftliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1.1. Anforderungen an die Abwasseranlagen

2.1.1.1. Anforderungen an die Einleitung aus der Kläranlage

Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten 2h-Mischprobe:	Konzentration (mg/l)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	110
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	20
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	10
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	20
Phosphor gesamt (Pges)	6

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen.

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen. Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es gelten die Einhalteregelungen gemäß § 6 Abwasserverordnung.

Zulässiger Abfluss

Folgender maximaler Abfluss darf nicht überschritten werden

 $Q_{max} = 360 \text{ m}^3/\text{d bzw. } 36 \text{ m}^3/\text{h}$

Bemessungsfracht

Der Auslegung der Kläranlage liegt folgende Bemessungsfracht (85%-Wert) im Zulauf der biologischen Stufe zu Grunde:

CSB-Bemessungsfracht: 264 kg/d bzw. 300 kg/d für die Prognose

2.1.1.2. Weitere Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen. Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

2.1.1.3. Erforderliche Maßnahmen

2.1.1.3.1. Kanal- und Fremdwassersanierung

a) Die "Methode des Gleitenden Minimums" nach dem Arbeitsblatt DWA-A 198 zur Bestimmung des Fremdwasseranteils bei Trockenwetter ist anzuwenden. Die Bestimmung hat jährlich zu erfolgen.

Eine Überschreitung der max. Zulaufmenge von 360 m³/d (bedingt durch Fremdwasserabfluss bei Regenwetter) führt zunächst zum Verlust der Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe.

Bei Überschreitung von 360 m³/d muss ein Überstaunachweis mit hydrodynamischen Modellansätzen innerhalb einen Jahres geführt werden (gem. DWA A-118 Nr. 6.2). Zielgröße ist die Einhaltung der zulässigen Überstauwiederkehrzeiten.

b) Bis zum **02.01.2026** ist dem WWA Weilheim und dem Landratsamt Weilheim-Schongau digital ein Kanalsanierungskonzept vorzulegen (poststelle@wwa-wm.bayern.de, wasserrecht@lra-wm.bayern.de).

Die Notwendigkeit für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen ergibt sich aus dem Schadensbild. Die zeitliche Umsetzung der Maßnahmen ist im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim bis spätestens

30.06.2026 festzulegen. Das Landratsamt Weilheim-Schongau ist darüber zu informieren.

c) Der Fortschritt der Kanalsanierung ist jährlich in den Kanalnetzjahresberichten zu dokumentieren.

2.1.1.3.2. Fettproblematik

Nach kommunaler Satzung geforderte Fettabscheider sind von den jeweiligen BetreiberInnen (z.B. Gaststätten oder Metzgereien) gem. DIN 4040 einzubauen und zu betreiben.

Die Gemeinde muss die entsprechenden Wartungs- und Entleerungsnachweise jährlich einfordern, die Unterlagen sind im Abwasserkataster der Gemeinde digital abzulegen.

2.1.1.3.3. Rückstau am Rechen

Die Ursache des Rückstaus am Rechen ist zu ermitteln.

Es sind durch einen entsprechend geeigneten Fachbetrieb entsprechende Lösungsvorschläge bis spätestens **30.06.2025** zu erstellen und dem WWA Weilheim und dem Landratsamt Weilheim-Schongau digital zu übermitteln (poststelle@wwa-wm.bayern.de).

Eine daraus folgende Umbaumaßnahme ist mit dem WWA Weilheim zeitlich abzustimmen.

Die hydraulischen Verhältnisse im bzw. nach dem Rechengebäude sind so zu ändern, dass die maximale Leistungsfähigkeit des Rechens (30 l/s) gegeben ist.

Auf die Regelung nachfolgender Nummer 2.6.2. ff wird hingewiesen.

2.1.1.3.4. Notentlastung vor der Kläranlage

Im Schacht S 1 (Roteintrag, da in den Plänen keine Schachtnummerierung angegeben ist) befindet sich ein Notüberlauf zur Illach. Hier könnte Rohabwasser direkt in die Illach gelangen.

 Dies ist ohne vorherige Abstimmung mit dem WWA Weilheim nicht zulässig.

Der Ablauf ist daher bis spätestens **31.12.2025** mit einem Schieber zu versehen und zu verplomben.

2.1.1.4. Klärschlamm / Rechen- und Sandfanggut

- 2.1.1.4.1 Über den Verbleib des Klärschlamms ist ein Register nach § 34 Abs. 1 der Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (AbfKlärV in der jeweils gültigen Fassung) zu führen.
- 2.1.1.4.2. Bei einer stofflichen Verwertung des Klärschlamms außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen gilt die Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Abf-KlärV in der jeweils gültigen Fassung).
- 2.1.1.4.3. Bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm sind neben den abfallrechtlichen auch die düngemittelrechtlichen Vorschriften zu beachten. Bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm sind, um die Vegetationszeiten und den Winter überbrücken zu können, Zwischenlagerkapazitäten mindestens für die Klärschlammmenge vorzusehen, die in den in § 6 Abs. 8 der Düngeverordnung (DüV in der jeweils gültigen Fassung) bestimmten ausbringungsfreien Zeiten anfällt (Acker: nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.01.) (die Ausnahmen des § 6 Abs. 9 DüV sind zu beachten)).
- 2.1.1.4.4. Stofflich nicht verwertbarer Klärschlamm ist durch thermische Verfahren zu mineralisieren.
- 2.1.1.4.5. Rechen- und Sandfanggut, Fette sowie weitere entstehende Abfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Sie sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, stofflich oder energetisch zu verwerten (Hinweis: Rechengut sollte vorrangig einer thermischen Behandlung zugeführt werden).

2.1.1.5. Aerobe Klärschlammstabilisierung

Für den Betrieb von aeroben simultanen Stabilisierungsanlagen ist das Merkblatt 4.7/11 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt "Nachweis von Stabilisierungskriterien bei der aeroben Schlammstabilisierung" zu beachten.

2.2. Betrieb und Unterhaltung

Kanalnetze einschließlich der jeweiligen Behandlungsanlagen sind technische Einrichtungen zur schadlosen Ableitung des Abwassers zum Schutz des Gewässers.

2.2.1. Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage (Kläranlage, Kanalnetz) ist ausgebildetes (mindestens Klärwärter Grundkurs) und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

Die zuständige Betriebsleiterin/der zuständige Betriebsleiter und sein/e StellvertreterIn sind dem WWA Weilheim **bis zum 28.02.2025** zu benennen.

Personelle Änderungen sind dem WWA Weilheim (<u>poststelle@wwa-wm.bayern.de</u>) und dem Landratsamt Weilheim-Schongau (<u>wasserrecht@lra-wm.bayern.de</u>) anzuzeigen.

2.2.2. Dienst- und Betriebsanweisung

Die Unternehmerin hat eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig zu aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Weilheim-Schongau sowie dem WWA Weilheim auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und hat Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter zu enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

2.2.3. Organisationsverschulden

Ist ein Abwasserbetrieb nicht so ausgestattet, dass er seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann (fehlendes oder nicht ordnungsgemäß ausgebildetes / zuverlässiges Personal, fehlende oder mangelhaft erstellte Dienst- und Betriebsanweisung/Alarmplan) ist dies als Organisationsverschulden der Betreiberin / des Betreibers zu werten.

2.3. Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Der Kläranlagen- und Kanalnetzjahresbericht ist gemäß der EÜV jährlich bis spätestens **01.03.** des folgenden Kalenderjahres in DABay (Datenverbund Abwasser Bayern) einzureichen.

Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt "Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen" zu beachten.

Die Zu- und Ablaufmengenmessung müssen wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft werden. Die Messdaten des Stauraumkanals vor der Kläranlage sind regelmäßig auszuwerten.

2.4. Lagerung wassergefährdender Stoffe

Flockungs- bzw. Hilfsmittel sind ebenso wie die Fällmittel zur Phosphorellimination entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWSV) aufzubewahren.

2.6. Anzeige- und Informationspflichten

2.6.1. Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Weilheim-Schongau und dem WWA Weilheim anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.6.2. Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Weilheim-Schongau und dem WWA Weilheim rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

2.6.3. Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Weilheim-Schongau eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Die Bestätigung umfasst auch die Protokolle aller Teilbauabnahmen. Um die ordnungsgemäßen Teilbauabnahmen sicherzustellen, ist ein privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft rechtzeitig – im Regelfall vor Baubeginn – zu beauftragen, und dies der Kreisverwaltungsbehörde nachzuweisen.

Die Bestätigung umfasst auch die Protokolle aller Teilbauabnahmen. Um die ordnungsgemäßen Teilbauabnahmen sicherzustellen, ist ein privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft rechtzeitig – im Regelfall vor Baubeginn – zu beauftragen, und dies der Kreisverwaltungsbehörde nachzuweisen.

Bei zeitlicher Nähe der Umsetzung von Einzelmaßnahmen kann in Abstimmung mit dem WWA Weilheim auch eine Zusammenfassung von Einzelmaßnahmen innerhalb einer Bauabnahme erfolgen.

2.7. Bestandspläne

Innerhalb von drei Monaten nach erfolgten Umbaumaßnahmen

- stationäre Schlammentwässerung
- Maßnahmen im Rechengebäude bzw. Leitung zum Belebungsbecken
- Verplombung des Notüberlaufs sind dem WWA Weilheim und dem Landratsamt Weilheim-Schongau jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne der Kläranlage unaufgefordert zu übersenden.

2.8. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Bei der Illach handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung, dessen Unterhaltung der Gemeinde Wildsteig bereits per Gesetz obliegt.

Darüber hinaus hat die Unternehmerin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

Eine Übertragung der Unterhaltungslast an Dritte bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Weilheim-Schongau.

2.9. Fischereiliche Inhalts- und Nebenbestimmungen:

- 2.9.1. Die Gewässergüteverhältnisse in den beanspruchten Vorflutern dürfen nicht nachteilig verändert werden.
- 2.9.2. Sollte bei Störungen der Anlage ungenügend geklärte Abwässer in die Vorflut gelangen, sind von der Unternehmerin die Fischereiberechtigten unverzüglich zu verständigen.

2.10. Naturschutzfachliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

Bei Baumaßnahmen an der Kläranlage und dem Einleitungsbauwerk

- 2.10.1. sind die Bestandsgehölze zu erhalten und dürfen im Zuge der geplanten Baumaßnahmen nicht beschädigt werden,
- 2.10.2. sind die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen bevorzugt auf versiegelten Flächen auszuweisen. Sollte dies nicht vollumfänglich möglich sein, sind die Kronentraufbereiche der Gehölze von jeglicher Ab- oder Zwischenlagerung auszusparen,
- 2.10.3. ist das evtl. anfallende Abbruchmaterial bis spätestens nach Ende der Baumaßnahme vollständig abzutransportieren und fachgerecht zu entsorgen / zu verwerten.

2.11. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer hat die Unternehmerin eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden die unter vorstehender Nummer 2.1.1.1. bestimmten Werte für CSB, N_{ges} und P_{ges} zugrunde gelegt.

Die Jahresschmutzwassermenge (JSM) wird auf 60.000 m³/a festgelegt.

Die Abwasserabgabe wird vom Landratsamt Weilheim-Schongau in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

2.12. Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Unternehmerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

2.13. Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf eine andere Unternehmerin / einen anderen Unternehmer (Besitz- und RechtsnachfolgerIn) über, wenn das gesamte Unternehmen und die gesamten Behandlungsanlagen übertragen werden und das Landratsamt Weilheim-Schongau dem Rechtsübergang zustimmt. Für Übergänge Kraft Erbrecht bedarf es keiner Zustimmung.

2.14. Haftung

Die Unternehmerin oder ihr/e Rechtsnachfolger/in haftet für alle Schäden die ihr oder Dritten durch den Betrieb, die Errichtung oder durch die Instandsetzung entstehen (§ 89 WHG).

2.15. Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die aus Gründen des Gewässer-, Naturund Landschaftsschutzes notwendig werden oder sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. Kostenentscheidung

- **3.1.** Die Unternehmerin hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) für diese Erlaubnis zu tragen.
- **3.2.** Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf € 292,- festgesetzt.

3.3. An Auslagen sind dem Landratsamt Weilheim-Schongau insgesamt € 6.609,- zu erstatten.

Die Gesamtrechnung liegt diesem Bescheid bei.

I. Gründe

I. Sachverhalt

I.1. Unternehmen / Antrag und wasserrechtlicher Tatbestand

Von der Gemeinde Wildsteig (im Folgenden Unternehmerin bezeichnet) wurde mit Schreiben vom 31.07.2024 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG – in der jeweils gültigen Fassung) für das Einleiten von gereinigtem Abwasser in die Illach (Gewässer III. Ordnung) beantragt.

Die vormals gehobene wasserrechtliche Erlaubnis mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 13.08.2001 AZ: 632-3-Sg. 42 Me/Ma war mit Ablauf des 31.12.2021 erloschen.

Ab 01.01.2022, bis zum Erlass des hier vorliegenden Bescheids, erfolgte die Einleitung des gereinigten Abwassers ohne notwendige wasserrechtliche Erlaubnis.

Trotz frühzeitiger jährlicher Erinnerung von Seiten des Landratsamtes Weilheim-Schongau über den Ablauf des wasserrechtlichen Erlaubnisbescheides ab dem Jahr 2018 wurden die vollständigen und brauchbaren Antragsunterlagen erst am 01.08.2024 bei Landratsamt Weilheim-Schongau vorgelegt.

Mit dem geplanten Vorhaben soll gemäß den Antragsunterlagen folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

Einleiten des mechanisch-biologisch-chemisch behandelten Abwassers in die Illach (Gewässer III. Ordnung) aus der Kläranlage Wildsteig (Belebungsanlage mit gemeinsamer aerober Schlammstabilisierung). Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB₅-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 132 kg/d (entsprechend 2.200 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (AbwV).

Der maximale zulässige Abfluss Qmax beträgt 360 m³/d.

Bemessungsfracht

Der Auslegung der Kläranlage liegt folgende Bemessungsfracht (85%-Wert) im Zulauf der biologischen Stufe zu Grunde:

CSB-Bemessungsfracht: 264 kg/d bzw. 300 kg/d für die Prognose

I.2.1. Äußerungen beteiligter Behörden sowie Stellungnahmen des amtlichen Sachverständigen und Fischereirechtsinhaber:

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden gehört:

I.2.1.1. Träger öffentlicher Belange

- Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- Fachberatung f
 ür Fischerei beim Bezirk Oberbayern
- Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Weilheim-Schongau
- Gesundheitsamt im Landratsamt Weilheim-Schongau

I.2.1.2. Öffentliche Auslegung

Die Antragsunterlagen wurden öffentlich vom 23.09.2024 bis zum Ablauf des 23.10.2024 im

- Rathaus Wildsteig, Kirchbergstr. 20a, 82409 Wildsteig
- Rathaus Steingaden, Zi.-Nr. 1, Krankenhausstr. 1, 86989 Steingaden
- Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33 Stock, 86956 Schongau

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Zusätzlich konnten die Antragsunterlagen im Internet des Landratsamtes Weilheim-Schongau, Sachbereich Wasserrecht, unter http://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntma-chungen eingesehen werden.

Die Einwendungszeit endete 14 Tage nach Ablauf der Auslegungszeit.

I.2.1.3. Einwendungen

Einwendungen wurden während der unter vorstehender Nr. I.2.1.2. beschriebenen Auslegungs- und Einwendungszeiten nicht erhoben.

Aus diesem Grund wurde auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet.

I.2.1.4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Da es sich um eine bereits bestehende unveränderte Abwassereinleitung in die Illach handelt, wird von Seiten der Gesetzgebung keine Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert.

I.2.2. Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim als amtlicher Sachverständiger im wasserwirtschaftlichen Verfahren vom 26.11.2024 AZ G-4536.1-WM160-5805/2023

I.2.2.1. Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst. Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf den Antrag auf eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG geprüft.

I.2.2.2. Wasserwirtschaftliche Situation

Örtliche Verhältnisse

Die kommunale Kläranlage Wildsteig mit einer Ausbaugröße von 2.200 EW₆₀ wurde in den Jahren 2000 bis 2001 errichtet und im Oktober 2001 in Betrieb genommen. Sie wurde als eingehauste Belebungsanlage mit gemeinsamer aerober Schlammstabilisierung konzipiert und liegt ca. 260 m nördlich der Steingadener Straße auf Flur Nr.1467 der Gemarkung Wildsteig direkt östlich neben der Illach, Flur Nr. 1567 /2 Gemarkung Wildsteig im Mittel auf 836 müNN.

Angeschlossen an die Kläranlage ist der gesamte Ort Wildsteig mit den Ortsteilen Kirchberg Süd, Kirchberg Nord, Ried sowie mit den Weilern Unterbauern, Unterhausern, Holz, See, Schloßberg, Linden, Schwaig, Seemühle und Morgenbach. Insgesamt leben in Wildsteig 1375 Einwohner im Hauptwohnsitz + 46 Nebenwohnsitze (Stand 30.06.2022).

14 Betriebe bieten ca. 100 Gästebetten mit insg. ca. 11.500 Übernachtungen pro Jahr. Es gibt 4 Gaststätten/Wirtschaften/Lokale (Gasthof Kirchberger, Gasthof "Zum Strauß", Café Peramarta, Gasthof Mühlegger) Die Anzahl der Sitzplätze beträgt ca. 280 (140 EWG).

• Kleingewerbe mit erhöhtem Abwasseranfall:

Ca. 50 Gewerbebetriebe. Abwasserintensiv ist von diesen lediglich die Metzgerei Schuster.

Im Gemeindegebiet befinden sich 30 aktive landwirtschaftliche Betriebe unterschiedlicher Größe, überwiegend wird hier Milchwirtschaft betrieben.

Beim anfallenden Abwasser handelt es sich somit überwiegend um häusliches Abwasser.

 Folgende Erschließungsmaßnahmen gab es seit Inbetriebnahme der Klaranlage:

Baugebiet "Am Unterfeld" im Westen von Wildsteig ca. 2010 ca. 18 Bauplätze, Baugebiet "Am Grohholz" ca. 2020 - 2021 ca. 25 Bauplätze, hier sind noch nicht alle Bauplätze bebaut.

Wildsteig ist ein dörflich strukturierter Ort mit kleineren Gewerbebetrieben, bei denen ca. 60 % Pendler arbeiten. Tourismus ist vorhanden, spielt aber eine untergeordnete Rolle. Der Anschlussgrad an die Kläranlage liegt bei ca. 92 %.

Gemeindliche Entwicklung

Die Prognose für die nächsten 20 Jahre wird von der Gemeinde wie folgt abgeschätzt:

	Ist 2022	Prognose 2044
Hauptwohnsitze	1375	1650
Nebenwohnsitze	46	50
Gästebetten	100	110
Gaststätten (Sitzplätze)	280	280
Gewerbearbeitsplätze	400	400
(Pendler)		

Berechnet ergibt sich damit ein Prognosewert von ca. 2.130 EW Dieser Wert liegt unter der bisherigen Ausbaugröße der Kläranlage von 2.200 EW.

Kanalnetz

Die Abwasseranlage Wildsteig ist vollständig im Trennsystem errichtet.

Schmutzwasserkanalisation:

Bis auf den Weiler Morgenbach entwässert der gesamte Bereich in freiem Gefälle. Der gesamte Weiler Morgenbach sammelt das Schmutzwasser über Freispiegelkanäle zu einer zentralen Pumpstation mit vorgeschaltetem Stauraumkanal. Insgesamt beträgt die Länge der Schmutzwasserkanalisation ca. 12,7 km, bei ca. 440 Grundstückanschlüssen.

Die Kanaldimension liegt zwischen DN 200 und 250. Als Material wurde überwiegend PP und Steinzeug verwendet.

Zustand der Kanalisation

In den Jahren 2017 bis 2020 wurde das gesamte Schmutzwasserkanalnetz einer eingehenden Sichtprüfung unterzogen. Die Auswertung der Untersuchung sowie ein Kanalsanierungskonzept wurde vom Ingenieurbüro Mühlegg & Weiskopf GmbH bis Oktober 2022 erarbeitet und am 25.10.2022 dem Gemeinderat vorgestellt.

• Ergebnis:

11 Maßnahmen mit kurzfristigem Handlungsbedarf (wurden bereits saniert).

Eine Dichtheitsprüfung wurde nicht durchgeführt, jedoch wurden verschobene, klaffende bzw. verdrückte Muffen erkannt.

Über die Hausanschlüsse könnten Hausdränagen an den Schmutzwasserkanal angeschlossen sein.

Der Fremdwasseranteil am Trockenwetterabfluss, wurde nach der Methode des Gleitenden Minimums, im Jahresmittel mit ca. 30 % bestimmt.

Angaben zur Einleitsituation

Benutzungsanlage	Kläranlage
Benutztes Gewässer	Illach
Gewässerordnung	III
Gewässerfolge	Illach → Lech → Donau
Koordinaten	Ost: 644.640
	Nord:5.285.556
Flurnummer	1567/2 Gem. Wildsteig
Einzugsgebiet AEO	ca. 23 km²
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ	ca. 0,12 m³/s
Mittelwasserabfluss MQ	ca. 0,51 m³/s
Maßgebliche Hochwasserkote	830,50 m ü. NN
HQ100	

Das Kläranlagengelände liegt auf ca. 836;50 müNN.

1.2.2.3. Zustand des Wasserkörpers

Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung befindet sich im Oberflächenwasserkörper 1_F140 "Illach mit Neuhauserbach" (Lkr. Weilheim-Schongau). Die Bewertung des Gewässerzustands des Oberflächenwasserkörpers erfolgte anhand folgender Messstellen 2979 oberhalb Rudersau.

Ökologischer Zustand (Stand 22.12.2021)

Der Ökologische Zustand wird mit gut bewertet

Ergebnisse zu den Qualitätskomponenten (ökologischer Zustand):

- Makrozoobenthos Modul Saprobie: gut
- Makrozoobenthos Modul Allgemeine Degradation: sehr gut
- Makrozoobenthos Modul Versauerung: nicht relevant

Makrophyten & Phytobenthos: gut

Phytoplankton: nicht relevant

Fischfauna: sehr gut

 Flussgebietsspezifische Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: Umweltqualitätsnormen erfüllt

Orientierungswerte nach OGewV

Bei der Bewertung des Gewässerzustands sind u.a. die allgemeinen physikalischchemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3, Nr. 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 der OGewV unterstützend heranzuziehen. Zu folgenden für die kommunale Abwasserbehandlung relevanten Parametern liegen gemessene Jahresmittelwerte für die WRRL- Messstelle des Oberflächenwasserkörpers vor (Stand 22.12.2021).

-	BSB5 : 1,3 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 3 mg/l)
-	NH4-N: 0,011 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l)
-	o-PO4-P: 0,013 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,05 mg/l)
_	Pges: 0,031 mg/	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l)
_	NO2-N: 0,024 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,03 mg/l)

Chemischer Zustand (Stand 22.12.2021)

- Chemischer Zustand (mit ubiquitären Stoffen): nicht gut
- Chemischer Zustand (ohne ubiquitären Stoffen): gut
- Prioritäre Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: Quecksilber und Quecksilberverbindungen

I.2.3. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau vom 27.06.2024:

Unter Einhaltung der innerhalb dieses Bescheids festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände.

I.2.4. Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei am Bezirk Oberbayern:

Während der Auslegungszeit und Einwendungsfrist wurde keine Stellungnahme von Seiten der Fachberatung für Fischerei abgegeben, daher wird das Einverständnis mit den geplanten Maßnahmen der Gemeinde Ingenried unterstellt.

I.2.5. Stellungnahme des Gesundheitsamtes Weilheim:

Zum Vorhaben der Gemeinde Wildsteig bestehen keine fachlichen Bedenken.

II. Rechtliche Würdigung

II.1. Zuständigkeit, Rechtsgrundlagen

II.1.1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Weilheim-Schongau ist gemäß Artikel 63 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG in der jeweils gültigen Fassung) und Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG in der jeweils gültigen Fassung) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig, da die Kläranlage im Landkreis Weilheim-Schongau liegt.

II.1.2. Rechtsgrundlagen

Das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage der Gemeinde Wildsteig in die Illach (Gewässer III. Ordnung) erfüllt den Tatbestand einer Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG - in der jeweils gültigen Fassung). Diese Gewässerbenutzung bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Nach dem der Unternehmerin nicht zugemutet werden kann, das Vorhaben ohne eine gesicherte Rechtstellung gegenüber Dritten durchzuführen, wird im vorliegenden Fall eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt.

Vor Erteilung der gehobenen Erlaubnis wurde gemäß Artikel 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG - in der jeweils gültigen Fassung) ein förmliches Verfahren durchgeführt.

II.1.3. Gestattungsfähigkeit

Die Prüfung hat ergeben, dass die vorstehend unter Nummer 2. festgesetzten Inhaltsund Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung werden eingehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten

Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der innerhalb dieses Bescheids festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1 F140 ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

II.1.4. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts und dem Natur- und Landschaftsschutz zu verhüten oder auszugleichen und um eine einwandfreie Gestaltung der Benutzungsanlage sicher zu stellen.

Der Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen erheben zu können stützt sich auf § 13 WHG.

II.1.5. Anforderungen an die Abwassereinleitung

II.1.5.1. Ermittlung der Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

Für die Abwassereinleitung gelten die Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhang 1 zur Abwasserverordnung (AbwV – in der jeweils gültigen Fassung). Für Anlagen der Größenklasse 2 werden hier Anforderungen für den Chemischen und Biochemischen Sauerstoffbedarf (CSB und BSB₅) gestellt. Der Wert für Ammonium-Stickstoff (NH₄-N) ergibt sich auf Grund des relativ geringen Mischungsverhältnisses in der Illach. Die weiteren Überwachungswerte, Stickstoff gesamt (N_{ges}) und Phosphor gesamt (P_{ges}) wurden von der Unternehmerin beantragt und dienen auch zur Berechnung der Abwasserabgabe.

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten 2h-Mischprobe:	Konzentration (mg/l)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	110
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	25
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	10
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom	20
01. Mai bis 31. Oktober	
Phosphor gesamt (Pges)	6

Die beantragte Kläranlageneinleitung wurde gemäß den Vorgaben des LfU-Merkblatts 4.4/22 "Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser" geprüft. Das Merkblatt berücksichtigt mögliche Auswirkungen auf das Gewässer im unmittelbaren Einflussbereich der Kläranlageneinleitung sowie Auswirkungen auf den betroffenen Oberflächenwasserkörper (§ 27 WHG in Verbindung mit OGewV).

Der Anwendung des Merkblatts liegen insbesondere die Größenordnung der Einleitung und das Mischungsverhältnis an der Einleitungsstelle zugrunde. Nach den Antragsunterlagen ergibt sich ein mittlerer Abfluss der Kläranlage bei Trockenwetter $(Q_{T,aM})$ von 2 l/s. Dem steht ein mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ) des Gewässers Illach von ca. 120 l/s gegenüber.

Die vorgenannten Anforderungen an die Einleitung dürfen auch bei zukünftigen Bescheidsänderungen nicht überschritten werden.

Der Fremdwasseranteil am Trockenwetterabfluss, wurde nach der Methode des Gleitenden Minimums, im Jahresmittel mit ca. 30 % bestimmt. Die Anforderungen der Abwasserverordnung dürfen nicht durch Verdünnung erreicht werden. Überhöhter Fremdwasserzufluss führt zu zusätzlichen Belastungen der Gewässer, zu vermehrten Bau- und Betriebskosten sowie zu erhöhter Abwasserabgabe.

Der Fremdwasseranteil liegt in einem Bereich von 25 % bis 50 %. Es ist zunächst eine Erfassung und Bewertung des Zustands der Kanalisation anhand der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen. Die Forderung zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bleibt vorbehalten. Sie ergeben sich aus dem Schadensbild und der Leistungsfähigkeit der Kläranlage.

II.1.5.2. Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG

Aufgrund der festgelegten Anforderungswerte ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

II.1.5.3. Überwachungswerte

Die im Antrag genannten Werte liegen innerhalb des aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu stellenden Anforderungsrahmens.

II.1.5.4. Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden innerhalb der hier festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen der maximale Abwasservolumenstrom sowie der pH-Wert im Ablauf begrenzt.

Die Auswertung der maximalen Trockenwetter Zulaufmengen nach der Methode des gleitenden Minimums ergibt einen maximalen Trockenwetterwert von ca. 160 m³/d. bzw. aufgrund der geringen Einwohnerzahl im Einzugsgebiet kann von einem Spitzten Faktor von 6 ausgegangen werden, d.h der max. Trockenwetter Zulaufmenge pro Stunde beträgt ca. 27 m³. Mit einem noch akzeptablem Fremdwasseranfall bei Regenwetter ergeben sich folgende max. Zulaufmengen:

 $Q_{max} = 360 \text{ m}^3/\text{d bzw. } 36 \text{ m}^3/\text{h}$

Die maximale hydraulische Leistungsfähigkeit der Nachklärung wurde mit 65 m³/h nachgewiesen.

II.1.5.5. Kanal- und Fremdwassersanierung

Gemäß der EÜV hat die Anlagenbetreiberin alle baulichen Teile (Schächte, Kanäle, Pumpwerke etc.) einmal in 10 Jahren einer eingehenden Sichtprüfung mittels TV-Befahrung durchzuführen. Das Kanalnetz ist neben der Kläranlage ein wesentlicher Bestandteil der Abwasseranlage. Defizite in diesem Bereich führen zu Fremdwasserzuflüssen, z.B. durch Infiltrationen von Grundwasser an schadhaften Stellen sowie durch Fehlanschlüsse, Drainagen oder oberflächige Zuflüsse durch die Schachtabdeckungen an Tiefpunkten bei Regenwetter, die sich erheblich auf die Betriebskosten und die Reinigungsleistung der Kläranlage auswirken können. Daneben besteht die Möglichkeit der Exfiltration von Abwasser durch undichte und schadhafte Kanäle, die zu einer Boden- und Grundwasserverunreinigung führen kann.

Zunehmende Starkregenereignisse der letzten Jahre haben dazu geführt, dass es im Hauptsammler zur Kläranlage, insbesondere am Kanalschacht A 10 bzw. S9 (Steingadener Straße 18) zu Überstauereignissen kam.

Die Stellen, an denen große Mengen von Regenwasser in den Schmutzwasserkanal zufließen können, müssen daher schnellstmöglich identifiziert werden (z.B. Berauchung oder Kamerabefahrung) und baulich so verändert werden, dass Regenwasser künftig nicht mehr in den Schmutzwasserkanal eindringt.

Falsch angeschlossene Dach und Hofflächen oder tiefliegende Schachtdeckel könnten hier die Ursache sein.

Der Fremdwasseranfall bei Trockenwetter ist vermutlich durch Schäden im Kanal wie Setzungen, undichte Muffen etc verursacht. Aber auch Hausdränagen bzw. schadhafte Hausanschlüsse könnten hier die Ursache sein.

Nach Angabe der Gemeinde wurden sämtliche Mängel im öffentlichen Bereich bereits behoben.

Sollte es weiterhin zu Überstauereignissen kommen, bzw. werden Zulaufmengen > 250 m³/d gemessen, sind Untersuchungen der privaten Anschlüsse zwingend erforderlich (die gemeindliche Satzung ist hier zu vollziehen).

Eine Erfassung und Bewertung des Zustandes der Schmutzwasserkanalisation anhand der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, angelehnt an das DWA Merkblatt 149, ist als Daueraufgabe einzuplanen und vorzunehmen. Die Notwendigkeit für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen ergibt sich primär aus dem Schadensbild an den untersuchten Kanalabschnitten. Die zeitliche Umsetzung der Maßnahmen ist im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde festzulegen. Zudem ist der Fortschritt der Kanalsanierung jährlich in den Kanalnetzjahresberichten zu dokumentieren.

-> Hierzu sind die tatsächlichen Daten in DABay einzutragen und keine Hinweise, dass sich von Seiten der Überwachungsbehörden bei diesbezüglichen Fragen an ein Ingenieurbüro oder die Unternehmerin zu wenden ist (vgl. Eintrag in DABay unter Kanalnetz – eingehende Sichtprüfung - Bemerkung aus 2023).

II.1.5.6. Fettproblematik

Im Zulauf zur Kläranlage ist auffällig viel Fett erkennbar.

Um den Fettanteil im Abwasser auf ein Mindestmaß zu beschränken, ist es wichtig, dass z.B. Gaststätten, Metzgereien etc. das Abwasser nur über einen Fettabscheider dem öffentlichen Schmutzwasserkanal zuleiten.

Die Fettabscheider sind von/vom der jeweiligen Betreiberin/ dem jeweiligen Betreiber gem. DIN 4040 einzubauen und zu betreiben.

Die Gemeinde muss sich die entsprechenden Wartungs- und Entleerungsnachweise 4 mal im Jahr vorlegen lassen.

Die Unterlagen sind im Abwasserkataster der Gemeinde digital abzulegen.

II.1.5.7. Rückstau am Rechen

Bei hohen Zulaufmengen kommt es nach dem Rechen zu einem Rückstau, was zur Folge hat, dass die max. Leistungsfähigkeit des Rechens (30 l/s) nicht erreicht wird und in der Folge der Notumlauf aktiviert wird. Bei diesem Lastfall (hohe Zulaufmenge) darf der Notumlauf noch nicht aktiviert werden.

Die Ursache hier ist zu ermitteln, Lösungsvorschläge sind innerhalb der unter vorstehender Nummer 2.1.1.3.3. festgesetzten Frist von einem entsprechend geeigneten Fachbetrieb zu erstellen. Eine daraus folgende Umbaumaßnahme ist mit dem WWA zeitlich abzustimmen.

Die hydraulischen Verhältnisse im bzw. nach dem Rechengebäude sind so zu ändern, dass die max. Leistungsfähigkeit des Rechens (30 l/s) gegeben ist.

II.1.5.8. Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Qualitätsanforderungen an die Kontrolle der Durchflussmessung werden im Anhang 2 der EÜV mit einem Verweis auf die DIN 19559 sichergestellt. Diese Norm ist jedoch unvollständig und wenig praxisgerecht. Abweichend von den Vorgaben der EÜV ist daher für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamt für Umwelt "Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen" anzuwenden.

Die Überwachung der Ablaufwerte erfolgt anhand einer 2h-Mischprobe. Die Eigenüberwachung muss wie in den Vorgaben der EÜV, ebenfalls anhand einer 2h-Mischprobe erfolgen.

Hinsichtlich der Bestimmung des Fremdwasseranteils hat ein Forschungsprojekt des LfU's ergeben, dass die Nachtminimum-Methode, je nach Aufbau des Einzugsgebietes und bei fehlerhafter Anwendung, zu unrealistischen Ergebnissen führen kann.

Dies entspricht auch den langjährigen Erfahrungen am Wasserwirtschaftsamt Weilheim.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV – in der jeweils gültigen Fassung) ist die Fremdwasserbestimmung bei geringstem Zufluss durchzuführen. Die so genannte Nachtminimum-Methode entspricht dieser Vorgabe.

Aufgrund der Pumpwerkszuflüsse kann die Anwendung der Nachtminimum-Methode im vorliegenden Fall jedoch zu unrealistischen Ergebnissen führen.

Es ist daher die "Methode des Gleitenden Minimums" nach dem Arbeitsblatt DWA-A 198 zur Bestimmung des Fremdwasseranteils anzuwenden.

Seit April 2024 ist eine stationäre Schneckenpresse in Betrieb.

Die hierfür benötigten Flockungs- bzw. Hilfsmittel sind ebenso wie die Fällmittel zur Phosphorellimination entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWSV) aufzubewahren und zu lagern.

II.1.5.9. Anzeige- und Informationspflichten

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und –vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

II.1.5.10. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für die Illach (Gewässer III. Ordnung) obliegt der Gemeinde Wildsteig (Art. 22 BayWG), darunter fällt auch der Bereich der Auslaufbauwerke.

Eine Übertragung der Unterhaltungslast auf Dritte bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Art. 23 Abs. 1 BayWG).

II.1.5.11. Klärschlamm-, Rechengut- und Sandfanggutentsorgung

Um Abwasserbehandlungsanlagen auch künftig im Hinblick auf die entstehenden Abfälle bayernweit weitgehen einheitlich zu regeln, wurde der Empfehlung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt nachgekommen. Die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung die in einer Abwasserbehandlungsanlage anfallenden Abfälle wurde in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids geregelt (vgl. 2.1.1.5.) und beruhen auf die Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) vom 17.12.2014 und der Klärschlammverordnung (AbfKlärV).

II.1.5.12. Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Der Großteil der Fristen zur Umsetzung der Maßnahmen wurden mit dem Ingenieurbüro und der Unternehmerin während des wasserrechtlichen Vorverfahrens und zusätzlich vor Erlass des vorliegenden Bescheids abgestimmt.

II.1.6. Rechtsnachfolge

Die Regelung der Rechtsnachfolge entspricht § 8 Abs. 4 WHG.

II.1.7. Befristung der gehobenen Erlaubnis

Entsprechend Nr. 2.1.8.2. der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas – in der jeweils gültigen Fassung) ist eine Erlaubnis grundsätzlich zu befristen (Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Die vorliegende gehobene Erlaubnis wurde auf 17 Jahre befristet. Eine Befristung auf 20 Jahre ist im vorliegenden Fall nicht angezeigt, da die späte Vorlage der vollständigen und brauchbaren Antragsunterlagen von der Gemeinde Wildsteig zu vertreten ist.

Von Seiten des Landratsamtes Weilheim-Schongau wurde innerhalb der Abwasserabgabebescheide (Großeinleitung) vom 05.09.2018, 05.08.2019, 20.08.2020, dem Schreiben des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 01.12.2020, der E-Mail an das Ing.Büro Mühlegg und Weiskopf vom 13.01.2021, Telefonat mit dem Ing.Büro Mühlegg und Weiskopf vom 04.11.2021 und Schreiben des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 26.11.2021 auf den Ablauf der Einleitungserlaubnis nebst Rechtsfolgen bei zu später Vorlage der Antragsunterlagen hingewiesen. Die Pflicht zur rechtzeitigen Antragstellung nebst Vorlage von vollständigen und brauchbaren Unterlagen liegt bei der Einleiterin / dem Einleiter (vgl. auch Beschluss des VGH vom 13.05.2014 AZ: 8 ZB 11.2773).

Seit 01.01.2022 erfolgte die Einleitung des Abwassers aus der Kläranlage der Gemeinde Wildsteig rechtswidrig in die Illach. Die Gemeinde Wildsteig kann bei der Befristung des vorliegenden Bescheids nicht bessergestellt werden, als diejenigen Einleiter, die für eine rechtzeitige Antragstellung sorgen.

Dennoch wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen, wie den in steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz. Die Befristung liegt, trotz der Verkürzung, im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Unabhängig von der Befristung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis kraft Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

Darüber hinaus steht die Erlaubnis unter den gesetzlichen Vorbehalten des § 57 Abs. 2 und 3 WHG, wonach insbesondere nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Wassers gestellt werden können.

II.1.8. Wasserbuch

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist nach § 87 Abs. 2 Nr. 1 WHG in das Wasserbuch einzutragen, da die erteilte Erlaubnis nicht nur einen vorübergehenden Zweck dient (Art. 53 BayWG). Die Eintragung in das Wasserbuch hat keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung (§ 87 Abs. 4 WHG).

II.1.9. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Sinne von § 3 Nummer 1-3 WHG ist eine Abgabe (Abwasserabgabe) zu entrichten, vgl. § 1 Abwasserabgabengesetz (AbwAG – in der jeweils gültigen Fassung).

II.1.10. Begründung zur Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Artikel 1, 2, 5 und 6 Satz 1 des Kostengesetzes (KG – in der jeweils gültigen Fassung) i.V.m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.2. des Kostenverzeichnisses (KVz – in der jeweils gültigen Fassung).

Grundlage der Kostenberechnung im Kostenverzeichnis ist die Menge m³/d:

Maximaler Abfluss = 360 m³/d (Berechnungsgrundlage, vgl. vorstehende Nr. 2.1.1.1.)

Gebühr nach KVz	Berechnungen	Beträge in €
Nr. 1.1.4.2. bis zu 1.000 m³/d		100,-
zzgl. € 24,- je 50 m³ angefangene 50 m³	8 x 24,-	192,-
Auslagen WWA Gutachten		6.609,-
Endsumme		6.901,-

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen gez.

Daniela Gröndahl

Hinweise:

1. DABay

Eintragungen in DABay unter Kanalnetz – Berichtdaten – Bemerkungen sind mit tatsächlichen Daten/Fakten zu versehen und nicht mit Verweisen, an wen sich die Überwachungsbehörden sich bei Fragen zu richten haben.

Gebläse

Die 3 Gebläse zur Abwasserbelüftung könnten durch zwei effizientere ersetzt werden. Die Steuerung der Gebläse über eine Ammonium/Nitratsonde wäre sinnvoll und wirtschaftlicher.

3. Phosphat-Fällung

Durch einen rel. einfachen Umbau der Phosphat-Fällung könnten niedrigere Werte für den Parameter $P_{ges.}$ erklärt werden. Damit könnten Einsparungen bei der Abwasserabgabe von ca. $1.400 \in /a$ möglich werden. Zudem könnten die Umbaukosten mit der Abwasserabgabe von drei Jahren (ca. $16.000 \in)$ verrechnet werden.

Schlammaltar

Es wird eine angepasste Betriebsweise unter Beachtung eines optimalen Schlammalters empfohlen (Winter höheres Schlammalter, Sommer niedrigeres Schlammalter). Somit kann auch der Energieeinsatz weiter optimiert werden. Die Reinigungsziele müssen jedoch beachtet werden.

5. Prozessleitsystem

Das installierte Prozessleitsystem inklusive der Datenaufzeichnung sollte in den nächsten Jahren auf den Stand der Technik gebracht werden. Dies soll unter Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim erfolgen.

6. Alleinarbeitsplätze

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Unfallverhütungsvorschriften die Alleinarbeit in besonderen Fällen verboten ist und der Unternehmer für Personenschutzmaßnahmen und organisatorische Maßnahmen zu sorgen hat. So muss u.a. bei Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen mindestens eine Person außerhalb des umschlossenen Raumes zur Sicherung anwesend sein.

7. Personalbedarf

Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z.B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 "Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen" und das Merkblatt DWA-M 271 "Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen".

8. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

2.Ausfertigung des wasserrechtlichen Bescheids vom 05.12.2024 AZ: 632-41.4.-493 zum Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der kommunalen Kläranlage der Gemeinde Wildsteig in die Illach (Gewässer III. Ordnung)

Für die öffentliche Auslegung im Rathaus Steingaden, Zi.-Nr. 1, Krankenhausstr. 1, 86989 Steingaden

und

Die Einstellung auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau gemäß Art. 27 a Abs. 1 BayVwVfG während der Auslegungszeit.

Die Übereinstimmung der Ausfertigung mit dem Original wird bestätigt.

Schongau, den 10.12.2024

Landratsamt Weilheim-Schongau - Untere Wasserrechtsbehörde – **gez.**

Daniela Gröndahl